

## MFA: Freistellung und Entgeltfortzahlung von Auszubildenden bei erkranktem Kind

---

Für Auszubildende zur Medizinischen Fachangestellten richtet sich der Anspruch auf eine bezahlte Freistellung nicht nach den Regelungen für die Mitarbeiter (§ 616 BGB) sondern nach Berufsbildungsgesetz, § 19 Abs. 1 Nr. 2, BbiG. Danach ist ihnen bei einer Freistellung die Vergütung dann zu zahlen, wenn sie

aus einem sonstigen, in ihrer Person liegendem Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, zum Beispiel wegen eines erkrankten Kindes. Diese Freistellung erstreckt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen auf bis zu sechs Wochen und ist zwingend zu gewähren, ohne dass dem Arbeitgeber ein Recht zur Ablehnung zusteht. Nach den sechs Wochen ergibt sich für Auszubildende ein weiterer Anspruch auf bezahlte Freistellung aus den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im § 45, SGB V. Danach hat jeder Elternteil pro Kalenderjahr für

jedes Kind bis zum 12. Lebensjahr Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von der Arbeit in Höhe von bis zu zehn Arbeitstagen, bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstagen. Die maximale Dauer einer solchen Freistellung bei mehreren Kindern beträgt 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage. Während dieser Freistellung besteht kein Anspruch auf das übliche Gehalt, aber ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des ausgefallenen Regelarbeitsentgelts.

Ass. jur. Annette Burkhardt  
Assistentin der Hauptgeschäftsführung